Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.
Energie GmbH

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung – Erdgas für Nichthaushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

Gültig für Erdgaslieferungen ab November 2026

Preise für die Lieferung von Erdgas an Kunden ohne registrierende Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Entgelt der Ersatzversorgung

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

Preise für die reine Energielieferung

	Netto	Brutto
Energiepreis	**13,43 Ct/kWh**	**14,37 Ct/kWh**
Grundpreis	**100,84 € / Jahr**	**120,00 € / Jahr**

Zu den Preisen für die **reine Energielieferung** werden die Erdgassteuer und die Kosten aus dem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) sowie die SLP-Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage und das VHP-Entgelt in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**. Die aktuellen Sätze der SLP-Bilanzierungsumlage, der Gasbeschaffungsumlage und der Gasspeicherumlage werden auf der Internetseite des deutschen Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (www.tradinghub.eu) veröffentlicht.

Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH bezüglich der Art und Weise und der Zeitpunkte des Erwerbs der Zertifikate nach dem BEHG sowohl in der Festpreis- (derzeit 2021 bis 2025) als auch in der Versteigerungsphase (ab 2026) in der Entscheidung frei ist. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate nach dem BEHG, sowohl in der Festpreis- als auch in der Versteigerungsphase, werden vom Kunden getragen. Den Vertragspartnern ist dabei bewusst, dass derzeit noch Unsicherheiten über die konkreten Handelsmodalitäten besteht. Die Kostentragungspflicht des Kunden bleibt davon unberührt.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.
Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH (www.swneumarkt.de) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt. Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht, hier die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH (www.swneumarkt.de).

Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.
Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.
Die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH.
Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt 260 zur Gasbeschaffenheit mit einem Brennwert (H_S) und einem Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über mehrere Monate.
Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.
Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).
Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh H_S) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zur Gasabrechnung.

Steuerliche Regelungen

Die Erdgassteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet.

Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

Wenn Sie mehr über die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt